

Satzung

Frauen- und FamilienZentrum Erfurt e.V. (FFZE e.V.)

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Frauen- und FamilienZentrum Erfurt e.V." (kurz FFZE e.V.)
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer VR 161003 eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im ‚Der Paritätische Thüringen e.V.‘ und anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der Verein kann weitere Mitgliedschaften erwerben.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 52 (2) der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (Nr.4), die Förderung der Erziehung und Bildung (Nr. 7), die Förderung des Wohlfahrtswesens (Nr. 9), die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Nr. 18) sowie die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (Nr. 19).
- 2) Der Verein unterstützt insbesondere Frauen, Familien, Kinder und Jugendliche. Darin eingeschlossen sind Angebote für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, mit Körper- bzw. Sinnesbehinderungen, psychisch kranke Menschen, Geflüchtete, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen in Arbeitslosigkeit.
- 3) Der Verein engagiert sich in Verbänden und Netzwerken, Projekten und Aktionen in Erfurt, Thüringen und in Deutschland. Er beteiligt sich in transnationalen Kooperationen, setzt sich ein für Gleichberechtigung der Geschlechter, Teilhabe, Demokratie, Vielfalt und Inklusion, engagiert sich gegen Diskriminierung insbesondere von Frauen und Minderheiten und gegen Gewalt.
- 4) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - Bildung, z.B. Kurse, Seminare, Workshops, politische/ Demokratiebildung, gesundheitsbezogene Angebote, Lesungen und Bibliothek,
 - Begegnung und soziale Integration wie Angebote der Tagesstrukturierung und Kommunikation wie z.B. Begegnungstreffe für Frauen und Familien, der sozialen Integration insbesondere arbeitsloser/ langzeitarbeitsloser Menschen,
 - soziale Beratung für Menschen/ Frauen in schwierigen Lebenslagen, insbesondere individuelle Hilfen, Gruppen und Selbsthilfeangebote, geschlechter- und familienbezogene Angebote,
 - Kurse, wie z.B. der Gesundheitsprävention, Kreativität, Musik, Ernährung,
 - Sport und Kulturangebote,
 - Schuldnerberatung,
 - Sicherung eines breitgefächerten Angebotes in den Bereichen (Frauen-) Gesundheit, Bewegung, Kreativität, Sprachen, Musik, Erziehung und Familienbildung, zivilgesellschaftliches Engagement.
- 5) Die Tätigkeit des Vereins folgt dem Vereinszweck. Dazu gehört auch, dass der Verein alle Geschäfte betreiben darf, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Er kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Organisationen beteiligen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig, rechtlich anerkannte Organisationen sind. Er kann insoweit selbst eigene Einrichtungen schaffen und betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, durch Zuwendungen und eigene Tätigkeit.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
- 2) Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen, Vereine, Firmen und sonstige Institutionen werden, welche die Tätigkeit des Vereins fördern wollen. Vertreter*innen juristischer Personen haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben das Recht, sich jederzeit über die Arbeit des Vereins zu informieren und an Zusammenkünften teilzunehmen.
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu beantragen und erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandsvorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 höchstes 7 Mitgliedern, darunter die/ der Vorsitzende und zwei Stellvertretende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. In seiner ersten Sitzung wählt der neugewählte Vorstand, Vorsitzende und Stellvertretende aus seiner Mitte. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. In der Regel sind das die/ der Vorsitzende und eine Stellvertretende.

- 2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. In Eilfällen kann die Abstimmung schriftlich, fernmündlich oder Mail/Fax erfolgen. Diesem Verfahren müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 3) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse etc. für deren Bearbeitung einsetzen.
- 4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Vereinsaufgaben insbesondere für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, eine/ einen Geschäftsführenden bestellen und/ oder an Mitarbeitende z.B. den Leiter*innen von Einrichtungen übertragen und/ oder Fremdunternehmen beauftragen. Seine/ ihre Vollmachten sind durch einen Vorstandsbeschluss festzulegen. Bevollmächtigte nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
- 5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Zuwendung in Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten. Darüber wird die Mitgliederversammlung informiert.
- 6) Den Vorstandsmitgliedern bleibt es unbenommen ein Arbeitsverhältnis im Haupt- oder Nebenerwerb im Verein zu begründen. Darüber beschließt der Vorstand.
- 7) Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied sein.
- 8) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages schriftlich einberufen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sollte die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande kommen, wird im Falle der Beschluss-unfähigkeit erneut zu einer Mitgliederversammlung unter Beachtung der Form und Frist-vorschriften (§ 7 Abs. 1) geladen. Die Mitgliederversammlung ist dann gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesem Fall gilt für alle Stimmberechtigten eine Erklärungsfrist von vier Wochen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ dem Versammlungsleitenden und der/ dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- 8) Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahl in der Mitgliederversammlung werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer*innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer*innen prüfen vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung im Verein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüftätigkeit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Der Paritätische Thüringen e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.